- 30. 1. Kann ber Berkaufer im Falle bes § 326 BGB. neben Schadensersat wegen Richterfüllung auch bie Herausgabe bes noch nicht übereigneten, aber übergebenen Grundftuds verlangen?
- 2. Fit alsdann bei der Berechnung des Schadens der Wert des Grundstücks zu berücksichtigen?

珍母光. §§ 326, 985, 986.

- VI. Zivilsenat. Urt. v. 22. Mai 1933 i. S. Cheleute R. (Bekl.) w. W. (Rl.). VI 70/33.
 - I. Landgericht Schneibemühl.
 - II. Oberlandesgericht Marienwerber.

Durch notariell beurkundeten Vertrag vom 8. September 1926 verkaufte der Kläger den in allgemeiner Gütergemeinschaft lebenden Beklagten ein landwirtschaftliches Grundstüd mit Indentar und Erntevorräten, frei von Lasten und Auswertungshppotheken, zum Preise von 18500 GM. Die Genehmigung nach der Bekanntmachung des Bundesrates vom 15. März 1918 wurde erteilt. Vereinbarungsgemäß wurde das Grundstüd alsbald den Beklagten übergeben. Diese leisteten Teilzahlungen aus den Kauspreis (insgesamt 6000 KM.) und traten dem Kläger eine Hypothek von 1500 KM. ab. Zur Aussassung, die nach § 3 des Vertrages die zum 1. Juni 1927, und zwar

lastenfrei, zu erfolgen hatte, kam es nicht mehr, weil die Parteien über die Durchführung des Vertrages in Streit gerieten.

Mit der Klage verlangt der Kläger auf Grund seines Gigentums Berurteilung der Beklagten zur Herausgabe des Grundstücks, nachdem er ihnen vorher zweimal, am 22. November 1930 und am 20. Mai 1931, zur Bewirkung weiterer Leistungen aus dem Bertrage eine Frist gemäß § 326 BGB. geset hatte, die fruchtlos verstrichen war. Die Beklagten, die zunächst vom Landgericht durch Bersäummizurteil antragsgemäß verurteilt wurden, legten Einspruch ein und beantragten, ihre Verurteilung nur Zug um Zug gegen Zahlung von 11860 RM. nebst 80/a Linsen seit 15. April 1928 auszusprechen. Das Landgericht verurteilte sie sodann unter Aushebung des Bersäumnisurteils zwar erneut zur Herausgabe, jedoch nur Rug um Bug gegen Zahlung von 6360 KM. und Rüdabtretung ber Sypothek von 1500 RM. unter Herausgabe des zugehörigen Hybothekenbriefes. Auf die Berufung des Mägers erkannte dagegen das Oberlandesgericht auf unbedingte Verurteilung der Beklagten durch Aufrechterhaltung der Entscheidung des landgerichtlichen Berfäumnisurteils.

Die Revision der Beklagten führte zur Aushebung des Berufungsurteils und zur Zurüdverweisung der Sache.

Aus ben Gründen:

Für die Redisionsinstanz sommt ausschließlich in Frage, ob die Beklagten zur Herausgabe des Grundstücks schlechthin verpslichtet sind oder nur gegen eine Zug um Zug-Leistung des Klägers. Denn die Beklagten erstreben — der Versahrenslage entsprechend — nur die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils, das sie in letzterem Sinne verurteilt hat. Die Redision sucht dieses Ziel in erster Linie dadurch zu erreichen, daß sie das Bordringen der Beklagten wieder aufgreist, in der Kücksorderung des Grundstücks könne nach Lage der Sache von vornherein nur ein Kückritt des Klägers vom Bertrage gesehen werden, und daher ergebe sich seine Klückewährpslicht gemäß §§ 326, 327, 346 sig. BCB. Mit diesem Angriff kann sedoch die Kevision keinen Ersolg haben. Der Berufungsrichter hat rechtlich bedenkensrei dargelegt, daß der Kläger seinen Herausgabeanspruch ausdrücklich auf das noch bei ihm verbliebene Sigentum am Grundstück gestützt, also die Sigentumsklage (§ 985 BCB.) er-

hoben und daneben gegenüber dem Verlangen der Beklagten auf Rückerstattung ihrer Leistungen einredeweise seinen auf § 326 BGB. gestütten Anspruch auf Schabensersat wegen Nichterfüllung geltend gemacht hat. Die Meinung des Berufungsgerichts, daß der Kläger arundlätlich in dieser Weise vorgehen könne, entspricht der Rechtsprechung des erkennenden Senats. Der durch begründete Fristsekung nach § 326 BGB, bewirkte Wegfall des Erfüllungsanspruchs beider Bertragsteile hat in Fällen, wo die Übereignung des Grunditticks noch nicht stattgefunden hat, zur weiteren Folge, daß diese Ubereignung von keiner Seite mehr begehrt werden kann und fortab auch kein Recht des Käufers zum Besitze (§ 986 BBB.) mehr gegeben ist. Der Verkäufer kann in solchen Fällen das Verlangen auf Herausgabe des Grundstücks zwar nicht als Teil seines Schadensersates wegen Richterfüllung nach § 326 BBB. geltend machen. Aber er ist befugt, diese Herausgabe im Wege der Eigentumsklage zu fordern, und an ihrer Durchführung nicht mehr durch jene Einrede des Käufers nach § 986 BGB. behindert (AG. in Seuffurch. Bb. 86 Nr. 43; WarnFfpr. 1932 Nr. 41 = J. 1932 E. 1204 Nr. 7). Die Wirkung der Herausgabe auf die Beziehungen der Barteien ist in solchen Källen rechtlich unter dem Gesichtsbunkt einer Minderung bes Schadensersatanspruchs zu beurteilen, die darin beruht, daß der Verläufer das Eigentum an dem Grundstüd nicht mehr auf den Käufer zu übertragen hat, sondern behalten oder anderweit verwerten kann (RGUrt. vom 16. Februar 1933 VI 209/32). Diese Rechtslage hat der Berufungsrichter an sich zutreffend erkannt. G3 kann sich daher nur darum handeln, ob die Anwendung iener Grundsähe auf den zu beurteilenden Sachverhalt rechtlichen Bedenken begegnet. Diese Frage muß bejaht werden. (Wird näher bargelegt.)... Das angefochtene Urteil ist daher aufzuheben, weil die Be-

Das angesochtene Urteil ist daher aufzuheben, weil die Berechtigung der Maßnahme des Klägers nach § 326 BGB. nicht rechtsbedenkenfrei sestgestellt ist. . . Im übrigen ist noch Folgendes zu demerken. Weder unter dem Gesichtspunkt des Kücktritts noch unter dem des Schadensersahanspruchs wegen Nichterfüllung nach § 326 BGB. kann die Frage, ob den Beklagten im Falle der Herausgabe des Grundstücks ein Anspruch auf eine Gegenleistung des Klägers zusteht, nach Aufrechnungsgrundsähen deurteilt werden. In allen Fällen handelt es sich nicht um selbständige, der Aufs

rechnung im engeren Sinne (§§ 387flg. BGB.) fähige und bedürftige gegenseitige Ansprücke der Parteien. Vielmehr haben alle
diese Ansprücke ihre einheitliche Wurzel entweder in der Beseitigung der früheren vertraglichen Bindung oder, im Falle eines
Schadensersaßes wegen Nichterfüllung, in der dadurch herbeigeführten Umgestaltung des Inhalts der vertraglichen Beziehungen.
Die einzelnen Ansprüche sind dabei nur als Rechnungsposten einzusetzen mit dem Ziel der gegenseitigen Verrechnung zwischen den
Parteien. Es ist daher nicht entscheidend, ob die Beklagten nur ihre
Anzahlung und zwiel gezahlte Zinsen zum Gegenstand des Klagantrags selbst machen, sondern es ist das gesamte Vorbringen beider
Parteien zu beachten, das sich auf sene Verechnung bezieht. Diesem
Ersordernis ist der Berufungsrichter nicht gerecht geworden. Er
greift nur einzelne Vosten heraus, ohne eine Gesamtabrechnung
nach Maßgabe des beiderseitigen Parteivordringens vorzunehmen.

Ru den so zu beachtenden Rechnungsvosten gehört auch der Wert des dem Kläger verbleibenden Grundstücks. Das Berufungsgericht set ihn in Gestalt bes zur Zeit ber Schlußverhandlung gegebenen Berkäuslichkeitswertes ein. Dagegen, daß für die Frage der Wertermittlung an sich die in jenem Zeitpunkt gegebene Lage als maßgebend erachtet wird, läßt sich vom Rechtsstandpunkt aus nichts einwenden. Bedenklich ist jedoch, daß — wie bei Waren gewissermaken der Marktpreis eingesett wird. Dag der Rläger zu diesem Preise anderweit habe verkaufen mussen, steht nicht in Frage. Es ist vielmehr damit zu rechnen, daß er das Grundstück entweder überhaupt oder zum mindesten noch auf unbestimmte Zeit behalten wird. Demnach muß auch die Möglichkeit einer Steigerung bes Verkäuflichkeitswertes, die der Kläger in der Hand behält, bei der Bemessung des Schadens mitberücksichtigt werden (so bereits MGUrt. vom 16. Februar 1933 VI 209/32). Das hat der Berufungsrichter bisher ebenfalls nicht beachtet...